

Förderung von Seniorenorganisationen



RICHTLINIE

gültig ab 01.01.2025

GS5-S-701/106-2025

1. Präambel

Diese Richtlinie regelt die Aufteilung und Zuerkennung der Mittel für die Seniorenförderung gemäß § 4 des NÖ Seniorengesetzes, LGBl. 9280-3.

2. Antragsberechtigung

NÖ Seniorenorganisationen (gemeinnützige, inländische, juristische Personen) sowie anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften, die ihre Tätigkeiten im Bereich der Seniorenarbeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes NÖ erstrecken. Es werden nur Hauptorganisationen und keine Teilorganisationen gefördert. Die entsprechenden Organisationen / Einrichtungen sind im Anhang aufgelistet.

3. Verwendung

Die Förderung ist für Projekte im Bereich der Seniorenarbeit zu verwenden, wie insbesondere für

- Projekte, Aktionen und Aktivitäten von und mit Seniorinnen und Senioren, wenn sie zur Förderung der Eigenaktivität dienen,
- Veranstaltungen zur Erhaltung der körperlichen Fitness, die für und von Seniorinnen und Senioren durchgeführt werden,
- Projekte, die das Miteinander der Generationen in NÖ fördern,
- Projekte, die die Freiwilligenarbeit (ehrenamtliche Tätigkeit) von Seniorinnen und Senioren fördern,
- Projekte, die der Bildung und gesellschaftlichen Kommunikation dienen.

4. Antragstellung

Ein schriftlicher Förderantrag im Sinne des § 4 NÖ Seniorengesetzes muss vor Start des Projekts beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung eingebracht werden. Im Förderantrag sind die

Projektbeschreibung sowie eine Kostenkalkulation und ein Finanzierungsplan einzufügen.

5. Höhe des Förderrahmens

- 5.1 Basierend auf dem Beschluss des NÖ Seniorenbeirats vom 5. November 2024 wird ein Aufteilungsschlüssel prozentuell festgelegt. Dieser Aufteilungsschlüssel gilt für die nächsten zwei Jahre von 2025 bis 2026 (siehe Anhang).
- 5.2 Die maximale Förderhöhe richtet sich nach dem unter 5.1 festgelegten Aufteilungsschlüssel.
- 5.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt entsprechend dem Projektverlauf.
- 5.4 Nach Projektabschluss ist eine Gesamtabrechnung mit Originalbelegen und Auszahlungsnachweisen vorzulegen.

6. Kontrolle

- 6.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung kann sich jederzeit über die Richtigkeit der im Förderantrag enthaltenen Angaben und über die tatsächliche Durchführung von geförderten Aktivitäten informieren.
- 6.2 Die Förderungsempfängerin, der Förderempfänger sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Die Förderungsempfängerin, der Förderempfänger haben auf Verlangen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung das Recht auf Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen. Eine Verweigerung der Zugangsmöglichkeiten der Rechnungskontrolle hat die Abweisung eines neuerlichen Ansuchens bzw. eine Mittelrückforderung zur Folge.

7. Die Förderungsempfängerin, der Förderempfänger haben sich zu verpflichten

- diese Richtlinien anzuerkennen,
- den Förderungsbedingungen und -auflagen zu entsprechen,
- den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden,
- die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zur Überprüfung zu gewähren,
- den Förderungsbetrag rückzuerstatten, falls die Förderung aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben gewährt wurde oder falls entgegen den Richtlinien gehandelt wird,
- die Anliegen des Landes NÖ für Seniorinnen und Senioren zu unterstützen.
- Auf die Förderung ist durch Verwendung des aktuellen vom Fördergeber genannten Logos und durch Anbringen des Hinweises "Gefördert durch das Land Niederösterreich" auf sämtlichen geeigneten Medien hinzuweisen.

8. Datenverarbeitung

8.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung von Förderungen von Organisationen mit Seniorenarbeit sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- Antragsteller oder Antragstellerin:
Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Antragstellers oder der Antragstellerin, Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Kennziffer des Unternehmensregisters, Ergänzungsregisternummer, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson für die Förderabwicklung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung
- vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
Informationen und Nachweise hinsichtlich durchgeführter Projekte, Finanzplanung inkl. Kostenaufstellungen und Kostenvoranschläge, Tätigkeitsbeschreibung, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung von Organisationen mit Seniorenarbeit

8.2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine Datenübermittlung Dritter gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

8.3. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

8.4. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

8.5. Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

- 8.6. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 8.7 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

9. Rechtsanspruch:

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel zuerkannt.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Soziales und Generationenförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1